

Reglement zum NFS-Häuserfonds 2021

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Grundgedanke und Zweck	2
III. Verwendung der Mittel	2
IV. Kapitalaufbau und Verwaltung des Häuserfonds.....	4
V. Organisation.....	4
VI. Auflösung und Liquidation	5
VII. Schlussbestimmungen	5

Reglement zum NFS-Häuserfonds

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen "NFS-Häuserfonds" (nachstehend Fonds genannt) besteht ein Fonds als ausgeschiedenes und zweckgebundenes Vermögen der Gesamtrechnung der Naturfreunde Schweiz NFS.

Art. 2

In Anwendung der NFS-Statuten und des NFS-Häuserreglements vom 21.5.2011 sowie im Auftrag der Delegiertenversammlung vom 21.5.2011 beschliesst die Delegiertenversammlung vom 12.5.2012 das vorliegende Fondsreglement. Dem Beschluss hat vorgängig eine Vernehmlassung bei allen Sektionen und Verbänden stattgefunden.

II. Grundgedanke und Zweck

Art. 3

Die Naturfreundehäuser sind ein generationenübergreifendes Gemeinschaftswerk, das als gemeinsames Erbe erhalten werden soll. Das NF-Häusernetz in der Schweiz muss deshalb bestmöglich gepflegt und gefördert werden.

Art. 4

NFS errichtet einen Häuserfonds zur finanziellen Unterstützung von Trägerschaften bei Bauinvestitionen für Naturfreundehäuser und generell für die Finanzierung von Projekten, welche das Häuserwesen stärken.

III. Verwendung der Mittel

Art. 5

Die Mittel des Fonds sollen gemäss Grundgedanke und Zweck in den nachstehend angeführten Formen zugesichert und ausgerichtet werden:

- 5.1. Beiträge an Bauvorhaben und Sanierungen von Naturfreundehäusern;
- 5.2. Zinslose oder -günstige Kredite für entsprechende Projekte, wobei die Kreditgewährung nach bankenüblichen Regeln mit oder ohne Sicherheiten erfolgt; dies insbesondere wenn die Liquidität kurz- bis mittelfristig gebunden ist. Die Darlehensdauer ist auf drei Jahre beschränkt.
- 5.3. zeitlich befristete Bürgschaften zur Realisierung von Bauvorhaben in Naturfreundehäusern.
- 5.4. Mitfinanzierung von Projekten (ausserhalb von Bauvorhaben) zur Entwicklung von einzelnen NF Häuser oder des NFS Häuserwesens (z.B. Dienstleistungen NFS Häuserwesen, Beratungen). Dies bedingt die Mitwirkung des NFS Ressorts Häuserwesens.
- 5.5. Nothilfe für Naturfreundehäuser in ausserordentlichen Situationen.

Art. 6

Beiträge und Kredite können erhalten:

- 6.1. Häuser betreibende Trägerschaften innerhalb der Naturfreunde Organisation, ungeachtet deren juristischer Form.
- 6.2. NFS Ressort Häuserwesen

6.3. Partner-Häuser der NFS sind davon ausgeschlossen.

Art. 7

a) Planung

Die Fondverwaltung erstellt eine rollende Finanzplanung über einen Zeitraum von vier Jahren und erstellt eine Prioritätenliste.

Voranfragen und Gesuche von Haussektionen und Unterverbänden für Beiträge und Kredite sowie allfällige Bürgschaften werden in dieser Planung berücksichtigt.

b) Vergabekriterien

Die Priorität und die Gewährung von Beiträgen, Darlehen oder Bürgschaften an Projekte werden aufgrund eines Bewertungsrasters festgelegt. Besonderes Gewicht erhalten in diesem Bewertungsraster die folgenden Punkte:

- 7.1. Hohe Effizienz der Mittelverwendung durch die Beitragsempfänger, insbesondere kein oder ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand. Betriebsaufwendungen werden nicht finanziert.
- 7.2. Vertrauenswürdigkeit der mit der Mittelverwendung betrauten Organisationen und Personen.
- 7.3. Zusammenwirken der Trägerorganisation im Gesamtrahmen zur Erreichung der gemeinsamen Verbandsziele, insbesondere der Ökoziele, Sozialziele und gesamtschweizerische Aktionen von NFS.

c) Dokumentation und Vertragsregeln

- 7.4. Projekte werden zu maximal 30% der gesamten Kosten mitfinanziert.
- 7.5. Der Antrag zur Ausrichtung von Fondsmitteln muss, zusammen mit einer ersten Dokumentation des Projektes, per Post an den jeweiligen Sitz der NFS-Geschäftsstelle, Ressort Häuserwesen zugestellt werden. Die Übermittlung von ergänzenden Unterlagen kann anderweitig vereinbart werden.
- 7.6. Nachvollziehbare und vollständige Darstellung der Gesamtkosten. Die Fondverwaltung kann weitere, auch schriftliche Erläuterungen verlangen.

d) Gewährung von Mitteln

- 7.7. Darlehensverträge müssen den Darlehensbetrag, den vereinbarten festen oder variablen Zinssatz mit Fälligkeitsdatum, einen Rückzahlungsplan, eventuelle Sicherheiten (z.B. Grundbucheintrag), sowie eventuell ein- oder ausgeschlossene Beratungen, Dienstleistungen, oder Nebenkosten enthalten. Dies gilt sinngemäss auch für Bürgschaften.
- 7.8. Im Darlehensvertrag werden auch die Rahmenbedingungen der gemeinsamen Umsetzungskontrolle und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Abmachungen geregelt.

e) Ablehnung von Anträgen

- 7.9. Die Ablehnung von Anträgen wird in Kurzform schriftlich begründet, welche namentlich die folgenden Punkte umfassen kann:
 - allfällige Mängel hinsichtlich Dokumentation, Sicherheiten und Effizienz der Mittelverwendung;

- allfälliges Fehlen ausreichender Mittel.

7.10. Beschwerdeinstanz bei Streitfällen ist die NFS-Schiedsstelle im Sinne des NFS-Rekurs- und Beschwerdereglements.

IV. Kapitalaufbau und Verwaltung des Häuserfonds

Art. 8

Der Fonds kann geüfnet werden, durch:

- 8.1. Erlöse aus der Veräusserung von Naturfreundehäusern (gemäss NFS-Häuserreglement, Art. 3.3);
- 8.2. Zweckgebundene Schenkungen, Erbschaften und Legate von Mitgliedern und Dritten; Fundraising;
- 8.3. Verzinsung des Vermögens;
- 8.4. Zweckgebundene Einlagen der NFS und der NFS-Unterorganisationen.

Für die Anlage, Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel ist die Fondsverwaltung verantwortlich.

Art. 9

Oberstes Ziel der Anlagepolitik soll der Schutz vor Vermögenseinbussen durch Inflation, Währungsschwankungen und andere Einflüsse sein. Die Anlagen haben auch hohen sozialen und ökologischen Ansprüchen zu genügen. Es soll, falls die Grössenordnung des Fonds dies ermöglicht, vernünftig diversifiziert angelegt werden.

Falls die Fondsverwaltung einer Bank oder Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen wird, müssen die oben erwähnten Grundsätze in den Verwaltungsauftrag aufgenommen werden.

Der Fonds unterhält Konti bei namhaften Banken (einschliesslich PostFinance). Es darf keine Vermischung mit übrigen NFS-Geldern zugelassen werden.

V. Organisation

Art. 10

Die Fondsverwaltung besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Erfahrung in finanzwirtschaftlichen Belangen haben.

10.1. Ein Mitglied des Vorstands NFH+CH.

10.2. Zwei Mitglieder, die durch die NFS-Delegiertenversammlung gewählt werden (Amtszeit in Anlehnung an NFS-Statuten Art. 9.2, 9.3).

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fondsverwaltung wird aus den in Art. 10 aufgeführten Mitgliedern durch die NFS-Delegiertenversammlung gewählt.

Vakante Positionen werden vorübergehend durch NFH+CH besetzt. Kann im Nachfolgefall kein Verwaltungsmittglied gefunden werden, kann die Fondsverwaltung eine angemessene Ausnahmeregelung treffen.

Art. 11

Die Tätigkeit der Mitglieder der Fondsverwaltung erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand NFS kann ein Sitzungsgeld festlegen. Die Spesen werden abgegolten.

Art. 12

Die Verwaltung des Fonds hat nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen, damit der Zweck des Fonds erreicht werden kann.

Die administrativen und buchhalterischen Aufgaben können einer anerkannten Treuhandgesellschaft, der NFS-Geschäftsstelle oder einem ausgewiesenen NF-Mitglied übertragen werden. Die Fondsverwaltung vereinbart solche Aufgaben schriftlich.

Art. 13

Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Fondsverwaltung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Fondsverwaltung orientiert die DV NFS (schriftlich oder mündlich) über die Entwicklung des Fonds.

Art. 15.

Der Fonds wird durch die Geschäftsprüfungskommission der NFS im Rahmen der ordentlichen Verbandsrevision geprüft.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 16

Bei Vermögenszerfall, Unmöglich- oder Unerreichbarwerden des Zwecks oder aus anderen wichtigen Gründen kann die NFS-Delegiertenversammlung die Auflösung des Fonds zu beschliessen.

Art. 17

Das im Auflösungszeitpunkt noch vorhandene Fondsvermögen ist dem Fondsgedanke entsprechend dem Landesverband NFS oder einer oder mehreren aufgrund von Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zuzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der NFS-Delegiertenversammlung.

Art. 19

Dieses Reglement untersteht den Vorschriften des schweizerischen Rechts. Gerichtsstand ist der Sitz der NFS.
Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Version massgebend.

Art. 20

Das vorliegende Reglement zum NFS-Häuserfonds wurde von der DV am 05.06.2021 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente zum NFS-Häuserfonds. Per DV vom 05.06.2021 erfolgten Änderungen in den Art. 4 / 5.3. / 5.4. / 5.5. / 6.2. / 7.1. / 7.3. / 10 / 10.1. / 10.2.

**Bern, 05.06.2021
Naturfreunde Schweiz**



Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident NFS



Sebastian Jaquière
Vize-Präsident NFS